

EINE WEITERE

INTERESSENVERTRETUNG

FÜR DIE PFLEGE?

WIE WÜRDEN SIE ENTSCHEIDEN?

In Nordrhein-Westfalen wurde im Mai ein neuer Landtag gewählt. Die CDU-FDP-geführte Landesregierung hat das Thema Pflegekammer aufgegriffen. In ihrem Koalitionsvertrag steht:

»Nordrhein-Westfalen wird eine Interessenvertretung der Pflegenden errichten, wenn die Pflegenden dies wollen. Deshalb werden wir eine repräsentative Befragung bei den professionell Pflegenden durchführen. Diese Befragung der Pflegekräfte zur beruflichen Interessenvertretung soll über die Frage einer Landespflegekammer sowie der Alternative des Bayerischen Modells erfolgen.«

Wann die Befragung stattfinden wird, wissen wir nicht. Wir wissen auch nicht, wie die Fragen exakt lauten werden. Klar aber ist, ohne Votum der Pflegekräfte wird es keine weitere Interessenvertretung der Pflege geben. Damit auch Sie eine Entscheidung treffen können, haben wir Regelungen, die bei einer Pflegekammer gelten, den Regelungen einer Pflegevereinigung gegenübergestellt. Die Ausführungen zur Pflegekammer orientieren sich am Heilberufegesetz NRWs und die der Pflegevereinigung am bayerischen Pflegendenvereinigungsgesetz.

PFLEGE IN NRW BRAUCHT

KEINE KAMMER SONDERN

MEHR PERSONAL

| PFLEGEKAMMER | PFLEGEVEREINIGUNG |
|---|---|
| Mitgliedschaft und Beiträge | |
| Es besteht eine Pflichtmitgliedschaft. | Mitgliedschaft ist freiwillig. |
| Alle Pflegefachkräfte, die in NRW ihren Beruf ausüben, müssen Mitglied werden und sich bei der Kammer registrieren. Hilfskräfte können kein Mitglied sein, weil ihre Tätigkeit kein Heilberuf ist. | Mitglieder können Pflegefachkräfte werden und Pflegehilfskräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung. |
| | Berufsfachverbände haben die Möglichkeit Pflegefach- und Pflegehilfskräfte zu entsenden. |
| Alle Pflichtmitglieder müssen einen Pflichtbeitrag für die Pflegekammer entrichten. | Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. |
| Die Höhe des Beitrags wird in der Satzung festgelegt. | |
| Die Arbeit der Pflegekammer wird aus den Beiträgen der Kammermitglieder finanziert. | Die Pflegevereinigung wird aus dem Landeshaushalt finanziert. |
| Aufgaben | |
| Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes | |
| Auf Verlangen der Behörden: Gutachten erstellen und Sachverständige benennen. | |
| Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben abgeben | Frühzeitige Anhörung in Pflegeangelegenheiten |
| Berufsordnung erlassen und ihre Einhaltung überwachen: | Qualitätsrichtlinie entwickeln und fortschreiben |
| <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildung fördern und betreiben • Weiterbildung regeln • Qualifikationsbescheinigungen ausstellen • Daten zu Fort- und Weiterbildung sowie fachlichen Qualifikationen erfassen • Regelung und Überwachung der Berufspflichten (z. B. Fortbildungsverpflichtungen) | Fortbildung fördern und Angebote entwickeln |
| Wahrnehmung der beruflichen Belange; Vertretung der Gesamtinteressen der Pflege | Wahrnehmung der beruflichen Belange; Interessenvertretung der Pflegekräfte |
| Errichtung und Rechtsform | |
| Aufnahme ins Heilberufegesetz NRW, in dem auch die Aufgaben und der Aufbau der Ärztekammer geregelt sind. | Eigenständiges Gesetz |
| Körperschaft des Öffentlichen Rechts | Körperschaft des Öffentlichen Rechts |
| Organe und Aufbau | |
| Die Mitglieder der Kammerversammlung werden über Listen- und Einzelwahlvorschläge gewählt. | Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Bei Delegiertenversammlungen werden ¾ von den Mitgliedern gewählt und ¼ von den Berufsfachverbänden entsendet. Auch die Verbandsvertreter*innen müssen Pflegekräfte sein. |
| Die Größe der Kammerversammlung ist im Heilberufegesetz geregelt. | Bei mehr als 1.000 Mitgliedern tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung die Delegiertenversammlung. |
| Die Kammerversammlung wählt aus ihren Reihen den Kammervorstand und die Präsidentin/den Präsidenten. | Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung wählt den Vorstand. |
| Kammervorstand: Präsident*in, Vizepräsident*in, mindestens drei Beisitzer*innen. | Der Vorstand besteht aus Präsident*in, zwei Stellvertretungen und acht weiteren Mitgliedern. |
| Präsident*in vertritt die Kammer nach außen und führt die laufenden Geschäfte. | Präsident*in vertritt die Pflegevereinigung nach außen und leitet die Geschäftsstelle. |
| | Es gibt einen Beirat aus acht Mitgliedern und Vorsitzender/m. Vier Mitglieder werden von der Versammlung gewählt, vier Mitglieder werden von den Trägern der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern benannt. Der Vorsitz wird vom Ministerium gestellt. Bei Fort- und Weiterbildungsfragen wird der Beirat gehört. Sein Votum ist zu berücksichtigen. |